

Merkblatt

zur Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung und Selbstzahler-Information

Zum Schuljahr 2023/24 wird für die in der Trägerschaft der Stadt Heinsberg stehenden Schulen sowie für die Gesamtschule Heinsberg-Oberbruch in Trägerschaft des Gesamtschulzweckverbandes das Deutschland-Ticket eingeführt und somit die Schülerjahreskarte ersetzt. Mit dem Deutschland-Ticket fährt man mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien – in Deutschland.

Auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Schulträger für anspruchsberechtigte Schüler/innen nach SchfkVO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kosten des Deutschland-Tickets für Bildungsgänge an folgenden Schulen:

- Grundschulen
- Realschule Heinsberg
- Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht (Standort Oberbruch).

Alle anderen Schüler/innen der Sekundarstufe I+II haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket zu einem reduzierten Preis zu erwerben (siehe „Selbstzahler“).

Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Schüler/innen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- Der Weg zur Schule muss für Schüler/innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km, und für Schüler/innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km in der einfachen Entfernung betragen. Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke zwischen der Wohnung (Haustür) und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Unabhängig von der Länge des Schulwegs haben Schüler/innen einen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn der Weg zur Schule besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn die Schüler/innen nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen

Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, können Schülerfahrkosten nur in Höhe der Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, es sei denn, dem Besuch der nächstgelegenen Schule stehen schulorganisatorische Gründe entgegen (Nachweise erforderlich).
- Schüler/innen, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket als Selbstzahler zu einem vergünstigten Preis zu erwerben.
- Die Übernahme der Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges (PKW, Mofa, Moped, Motorrad, Fahrrad) ist weiterhin nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Gründe hierfür können sein:
 - Die Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule beträgt insgesamt mehr als 2,0 km.
 - Der regelmäßige Schulweg nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es muss überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen werden. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor (Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

Beantragung des Deutschland-Tickets:

- Die entsprechenden Anträge sind in den Schulsekretariaten erhältlich. Diese sind dann über die jeweilige Schule einzureichen. Das Sekretariat bestätigt den Schulbesuch und leitet den Antrag an das Schul-, Kultur- und Sportamt weiter. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird das Deutschland-Ticket vom Schul-, Kultur- und Sportamt bei der WestVerkehr GmbH bestellt.

Wichtig: Der Deutschland-Ticket-Tarif wird auf die bisherige Chipkarte aufgespielt. Von daher ist die aktuelle Chipkarte unbedingt zu verwahren.

Eine Anleitung zum Aufspielen des neuen Tarifs befindet sich ebenfalls auf unserer Homepage.

- Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des Deutschland-Tickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (§4 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO).

Gültigkeit des Deutschland-Tickets:

- Das vom AVV angebotene Deutschland-Ticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Deutschland. Es gilt als Fahrberechtigung nur für den/die Inhaber/in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personal-ausweis).
- Das Abonnement wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Es gilt zunächst für das Schuljahr 2023/24. Somit ist für jedes Schuljahr ein neuer Antrag im Sekretariat der Schule zu stellen.
- Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schüler/innen ist für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam und dem Sekretariat der Schule unverzüglich mitzuteilen (z. B. Umzug, Schulwechsel, Schulabgang).

Selbstzahler:

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung des Deutschland-Tickets ohne Eigenanteil nicht erfüllt werden, bezuschusst der Schulträger den Bezug des Tickets in Höhe von 49,00 € pro Monat mit 20,00 € monatlich, so dass das Ticket zum Selbstzahlerpreis von 29,00 € pro Monat erworben werden kann. Das Ticket kann zum 01. eines jeden Monats begonnen und/oder gekündigt werden. Einzelheiten sind den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV zu entnehmen. Diese Regelungen gelten zunächst für das Schuljahr 2023/24.

Verlust des Deutschland-Tickets:

Ein Verlust des Deutschland-Tickets ist unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden.

Rückfragen:

- Weitere Informationen zum Deutschland-Ticket finden Sie auf der Webseite der WestVerkehr GmbH unter (www.west-verkehr.de) sowie in den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV.
- Auskunft erteilen auch die Mitarbeiter/innen des jeweiligen Schulsekretariats sowie das Schul-, Kultur- und Sportamt unter 02452/14-4010, -4011, -4012.